



Dokumentation von Kontrollen zu Impf-, Genesungs- und Testnachweisen gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz

Bei Impfbefreiungen ist das Datum in Spalte 3 einzutragen, bei Vorlage eines Genesennachweises oder Testnachweises in Spalte 4.

Name des / der Beschäftigten	Datum der Kontrolle	Impfzertifikat vollständig seit	Nachweis befristet bis

Diese Tabelle muss so bearbeitet und aufbewahrt werden, dass nur Personen, die 3G-Nachweise kontrollieren müssen, Einsicht nehmen können. Bei Kontrollen durch die zuständige Gesundheitsbehörde ist die Tabelle der Behörde vorzulegen. Angaben, die in diese Tabelle eingetragen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. **Die Tabelle ist getrennt von sonstigen Personalunterlagen aufzubewahren und 6 Monate nach dem ersten Eintrag zu vernichten.**